

Das Grundrecht auf Menschenwürde

Eine rechtsvergleichende Untersuchung im Spiegel der
deutschen und ungarischen verfassungsgerichtlichen
Praxis

Dr. Kinga Rita Zakariás
Die Thesen der Dissertation

Betreuer:
Prof. Dr. András Jakab
Prof. Dr. János Frivaldszky

Budapest, 2017

Katholische Péter-Pázmány-Universität
Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaft
Doktorschule für Rechts- und Staatswissenschaft

I. Zielsetzung

Die Menschenwürde hat nach dem zweiten Weltkrieg in den verschiedenen internationalen Dokumenten und nationalen Verfassungen Anerkennung gewonnen. Die traurige Erfahrung der nationalsozialistischen und der sozialistischen Diktaturen sowjetischer Art, die den Menschen in vollem Maße der Staatsmacht unterworfen haben, führte zur Aufnahme der Menschenwürde ins deutsche Grundgesetz und in die frühere ungarische Verfassung. Diese historischen Umstände haben den Grund zur Anerkennung der grundlegenden Bedeutung der Menschenwürde gelegt. In Anbetracht dessen gelangte die Klausel, die die Unantastbarkeit der Menschenwürde erklärte, als Erste unter den nationalen Verfassungen, an die Spitze des deutschen Grundgesetzes, dann an die Spitze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, und neuerdings an die Spitze des ungarischen Grundgesetzes.

Dementsprechend bildet den Gegenstand dieser Abhandlung die Deutung des im Art.1 Abs. 1 des auf die europäischen nationalen Verfassungen größten Einfluss ausübenden deutschen Grundgesetz (in den folgenden *Grundgesetz*) und im Art. 1 Abs. 1 der früheren ungarischen Verfassung, sowie im neuen ungarischen Grundgesetz garantierten Rechts auf Menschenwürde.

Die erste Zielsetzung der Forschung ist die Darstellung der Rolle, die die Menschenwürde im System der Grundrechte einnimmt, sowie des rechtlichen Gehalts dieser. Ich gehe von der These aus, dass das Grundrecht auf Menschenwürde und deren normativer Gehalt aus Teilgehalten besteht, die sich in der verfassungsgerichtlichen Praxis entfaltet. Damit nehme ich Stellung für die formelle Konzeption und gegen die materielle Konzeption, die, sich aus den verschiedenen philosophischen Traditionen nährend, den normativen Gehalt der Menschenwürde unmittelbar vom Begriffsinhalt (der Menschenwürde) herauswickelt. Dementsprechend, - mit der Absicht der Identifizierung der Teilgehalte -, strebe ich eine umfangreiche Darstellung der Praxis bezüglich des Rechts auf Menschenwürde des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des ungarischen Verfassungsgerichts an, eine Darstellung, die bisher in Ungarn nicht unternommen wurde.

Die zweite Zielsetzung ist die Identifizierung derjenigen Methoden, die die Grundlage der Auslegung der Menschenwürde in

der verfassungsgerichtlichen Praxis bedeuten. Die Auslegung des Rechts auf Menschenwürde weicht jedoch um ein Beträchtliches von der im Falle anderer Grundrechte angewandten Praxis der Verfassungsauslegung ab, aber die Rahmen der Untersuchung und die Begriffe, die sie mit Gehalt füllen, sind identifizierbar und definierbar. Das bedeutet nicht, dass die verfassungsgerichtliche Auslegung des Rechts auf Menschenwürde in jedem Falle konsequent oder widerspruchsfrei wäre. Im Gegenteil haben die vermeintlichen oder wahren Inkonsequenzen zur Infragestellung der Unantastbarkeit des Rechts auf Menschenwürde geführt sowohl in der deutschen als auch in der ungarischen Fachliteratur.

Die dritte Zielsetzung der Forschung ist die Darstellung der Ähnlichkeiten, der Unterschiede zwischen der deutschen und der ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis, sowie der Ursachen dieser, im Interesse des besseren Verständnisses und Weiterentwicklung der eigenen Praxis. Als Ausgangspunkt dienten jene Behauptungen, die sich auf die deutsche Einwirkung hinwiesen, aber mit Rücksicht auf das Vergehen der Zeit war es berechtigt, eine solche Untersuchung, die sich auf die neueren, insbesondere nach dem Inkrafttreten des ungarischen Grundgesetzes getroffenen, Beschlüsse erstreckt, vorzunehmen. Eine umfangreichere Untersuchung ergibt die Möglichkeit, die Änderung der ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis darzustellen. Eine zusätzliche Zielsetzung der Forschung ist im Zusammenhang mit dem oben genannten, u.zw. die fachmäßige ungarische Definition der deutschen Begriffe. Nur so kann man untersuchen, ob die ungarische verfassungsgerichtliche Praxis dem deutschen Vorbild tatsächlich folgt, und ob das deutsche Modell dazu geeignet sei, auch in der Zukunft für die ungarische Praxis als Vorbild zu dienen.

II. Untersuchungsmethode

Als Grundlage der Abhandlung dienen vor allem die Beschlüsse des deutschen Bundesverfassungsgerichts beziehungsweise die des ungarischen Verfassungsgerichts. Die Grundlage des Vergleichs bildet die Tatsache, dass die deutsche verfassungsgerichtliche Praxis als von herausragender Bedeutung in der Auslegung der Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Menschenwürde gilt, denn die von ihm

ausgearbeiteten Begriffsrahmen bestimmen die ungarische verfassungsgerichtliche Praxis. Dementsprechend betrachtet die Abhandlung als Ausgangspunkt die Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts, und untersucht die ungarische verfassungsgerichtliche Praxis im Spiegel der deutschen Praxis.

In der deutschen verfassungsgerichtlichen Praxis haben sich die Rahmen der Auslegung der Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Menschenwürde schon früh herausgebildet, darum betrachte ich diejenigen Beschlüsse als Ausgangspunkt, die die 'ständige Rechtsprechung' bestimmen. Die späteren Beschlüsse untersuche ich nur in dem Falle, wenn der Verdacht der Abweichung von der früheren Praxis auftaucht, oder wenn sich die Praxis weiterentwickelt hat. Dagegen habe ich während der Untersuchung der ungarischen verfassungsgerichtlichen Beschlüsse angestrebt, dass ich jeden solchen Beschluss bearbeite, – insbesondere nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes –, der aus dem Gesichtspunkt der Auslegung des Rechtes auf Menschenwürde relevant sein kann, indem ich diejenigen Beschlüsse hervorhebe, die die Befolgung des deutschen Vorbildes am meisten veranschaulichen.

Die Analyse der Praxis des Bundesverfassungsgerichts und des ungarischen Verfassungsgerichts ist ohne die Bearbeitung der einschlägigen deutschen, ungarischen, beziehungsweise internationalen Fachliteratur nicht möglich. Die Fachliteratur der Menschenwürde ist ungewöhnlich verzweigt, denn das Thema erhebt Anspruch auch auf das Interesse von Forschern anderer Wissenschaftsgebiete (Philosophie, Bioethik) und anderer Rechtsfächer (Strafrecht, Privatrecht, Medizinrecht). Die Abhandlung bedient sich der verfassungsrechtlichen Annäherung, deswegen habe ich überwiegend die verfassungsrechtliche Fachliteratur als Grundlage angenommen, aber ich habe auch die Fachliteratur anderer Wissenschaftsbereiche berücksichtigt, insofern es zum Verstehen des Grundrechts auf Menschenwürde notwendig war.

Aus der einschlägigen ungarischen Fachliteratur muss man auf jeden Fall die Werke von Frivaldszky János, Kis János, Gyórfi Tamás, Tóth Gábor Attila, Tóth J. Zoltán, beziehungsweise die neueste gemeinsame Studie von Deli Gergely und Kukorelli István, in denen, im Gegensatz zur in der Abhandlung vertretenen formellen

Konzeption, die aus verschiedenen ideengeschichtlichen Vorlagen schöpfende materielle Konzeption der Menschenwürde erscheint.

Von der ausländischen Fachliteratur übte auf die Abhandlung das erste in diesem Themenbereich geschriebene umfangreiche Werk von Dupré (*Dupré, Catherine: Importing the Law in Post-Communist Transitions. The Hungarian Constitutional Court and the Right to Human Dignity Oxford: Hart 2003*) eine bedeutende Wirkung aus, denn diese Monographie hat zum ersten Mal die Auslegung des Rechts auf Menschenwürde in der deutschen und der ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis untersucht.

Das Ziel von Dupré ist gleichzeitig die Darstellung der Strategie des Rechtsimports, was sie durch die ungarische verfassungsgerichtliche Praxis der Menschenwürde veranschaulicht. Darum stellt sie nicht umfassend und weitreichend den Gehalt der Menschenwürde, beziehungsweise die begrifflichen Rahmen deren Deutung, nur eine aus der deutschen Praxis übernommene Erscheinungsform der Würde (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) dar. Sie stellt auch die deutsche Praxis in solchem Maße dar, inwiefern der Nachweis der ungarischen Importstrategie sie benötigt.

Die Schlussfolgerungen der Untersuchung gründen sich dementsprechend auf die Praxis des Bundesverfassungsgerichts und des ungarischen Verfassungsgerichts, beziehungsweise auf die Feststellungen der Fachliteratur die das analysiert. In der Bearbeitung der deutschsprachigen Fachliteratur war für mich eine große Hilfe, das Studium als Stipendiatin in der Doktorschule für Rechts- und Staatswissenschaft an der Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaft der Katholischen Péter-Pázmány-Universität, sowie die Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim ungarischen Verfassungsgericht in der Bearbeitung der verfassungsrechtlichen Praxis. In der Praxis des Bundesverfassungsgerichts und im Zurechtkommen mit der deutschsprachigen Fachliteratur, in der Sammlung der relevanten Quellen spielten eine bedeutende Rolle der Abschluss der Ausbildung als Fachjurist für Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften an der deutschsprachigen Andrásy-Gyula-Universität in Budapest mit dem Stipendium der Aktion Österreich-Ungarn, beziehungsweise die Forschung an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg, mit der Unterstützung der Baden-Württemberg-Stiftung. Obendrein hatte ich im Jahre 2011 die Gelegenheit in

Karlsruhe, am Sitz des Bundesverfassungsgerichts, die früher eingesammelte Fachliteratur zu ergänzen.

Die Forschungsmethode ist grundlegend von vergleichendem, verfassungsrechtlichem Charakter. Der Vergleich ist in eine Richtung: ich betrachte als Ausgangspunkt die Praxis des als Vorbild dienenden deutschen Bundesverfassungsgerichts und stelle demgegenüber das ungarische Verfassungsgericht. Der dogmatische Charakter der Forschung wird vom Streben nach dem Ausbau des Begriffssystems gegeben, wobei ich von der Praxis des Verfassungsgerichts, des zur Auslegung des Grundgesetzes berufenen Organs, ausgehe. Ich fasse die verfassungsgerichtliche Praxis nicht nur zusammen, sondern ich untersuche auch, in welchen Begriffsrahmen die zwei Organe das Recht auf Menschenwürde auslegt, ob sie die Begriffe konsequent gebrauchen, denn nur ein kohärentes Begriffssystem ist dazu geeignet, einen Stützpunkt für die Lösung der künftigen Fälle zu bieten.

III. Zusammenfassung der Forschungsergebnisse

1. In der vorliegenden Abhandlung habe ich die Darstellung der Rolle der Menschenwürde im System der Grundrechte und des normativen Gehalts der Menschenwürde in der Praxis des deutschen Bundesverfassungsgerichts und des ungarischen Verfassungsgerichts unternommen. Dem Thema der Arbeit gemäß habe ich im zweiten Kapitel die Textabschnitte des *Grundgesetzes*, der ungarischen Verfassung und des ungarischen Grundgesetzes, die sich auf die Menschenwürde beziehen, untersucht, und ich habe dabei auch die Entstehungsgeschichte des Textes aufgedeckt. Im Laufe der Darstellung der Normtexte und ihrer Entstehungsgeschichte habe ich die rechtliche Natur des Rechts auf Menschenwürde untersucht.

Der Text des *Grundgesetzes* setzt die Menschenwürde nicht als Recht [Art. 1 Abs. 1], so tauchte in der Fachliteratur die Frage auf, ob das bloß ein Grundsatz, objektive Rechtsnorm (Rechtssatz) oder Grundrecht (Regel) sei. Während der Auslegung des Rechtsnormtextes bin ich zur Schlussfolgerung gekommen, dass der normative Charakter der Menschenwürde unbestritten ist. Der normative Charakter entstammt dem zweiten Satz der Klausel der Menschenwürde für jede staatliche Gewalt (gesetzgebende, vollziehende und richterliche) vorgeschriebene ‘Verpflichtung [der staatlichen Gewalt] sie zu achten

und zu schützen' die auch von der Ewigkeitsklausel, die auch der verfassungsgebenden Gewalt eine Grenze setzt, bestätigt wird. Nach meinem Standpunkt erscheint die Menschenwürde weiterhin als Grundrecht im *Grundgesetz*. Die grammatische Erläuterung der Klausel der Menschenwürde unterstützt zwar nicht den Grundrechtscharakter der Menschenwürde, aber die traditionellen rechtsauslegenden (systematischen, geschichtlichen, teleologischen) Prinzipie begründen die Grundrechtsqualität.

Die frühere ungarische Verfassung setzte die Menschenwürde ausdrücklich als Recht; darum stellte die Fachliteratur deren grundrechtliche Charakter nicht in Frage. Im Text des ungarischen Grundgesetzes erscheint die Menschenwürde in zwei Formulierungen (als Recht und als kein Recht). Aber an und für sich bezweifeln die zwei Erscheinungsformen nicht den grundrechtlichen Charakter der Menschenwürde. Also, solange die Menschenwürde der in den am Ende dieses Kapitels dargelegten internationalen Dokumente – außer der Charta der Menschenrechte der Europäischen Union – als höheres Prinzip oder Wert erscheint, setzt sowohl das *Grundgesetz*, als auch die frühere Verfassung und das Grundgesetz als Grundrecht.

2. Das dritte Kapitel der Abhandlung erklärt die allgemeinen Begriffsrahmen der Auslegung der Grundrechte, und dann im Spiegel dieser die Eigentümlichkeiten der Auslegung des Rechts auf Menschenwürde.

Aus der ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis – im Gegensatz zur deutschen verfassungsgerichtlichen Praxis – entfaltet sich nicht der sich zur Struktur und zu den Funktionen der Grundrechte richtende differenzierte begriffliche Rahmen. Während in der deutschen Praxis die Grundlage der Untersuchung der Grundrechte in den vertikalen Verhältnissen (zwischen dem Staat und dem Staatsbürger) die Unterscheidung des sachlichen Schutzbereichs und der Einschränkung der Grundrechte, und anschließend die Untersuchung der Rechtfertigung der Einschränkung ist, beschränkt sich die verfassungsrechtliche Untersuchung in der ungarischen Praxis im allgemeinen auf die Abwehrfunktion gegen den staatlichen Eingriff geltend machende Prüfung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Dementsprechend hat auch die ungarische Fachliteratur bisher die

Rahmen der allgemeinen, sich zur Struktur der Grundrechte richtenden, grundrechtlichen Lehren nicht ausgearbeitet.

Trotzdem kann man zwischen der deutschen und der ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis in Betracht der allgemeinen Rahmen der Auslegung der Grundrechte grundlegende Ähnlichkeiten nachweisen. Die ungarische verfassungsgerichtliche Praxis – gemäß den zwei Funktionen (abwehrrechtliche Funktion, schutzrechtliche Funktion), aber ohne sie zu nennen, – hat von Anfang an die zwei Seiten der Grundrechte (subjektiv-rechtliche Seite, objektiv-rechtliche Seite) unterschieden.

Der tätige Schutz der Grundrechte bedeutet in der deutschen verfassungsgerichtlichen Praxis in erster Linie deren Schutz vor Gefahren vonseiten der Privatpersonen. Die aus den Grundrechten hervorgehende, später ausgearbeitete dogmatische Konstruktion enthält auch die in der früheren Praxis des Bundesverfassungsgerichts ausgearbeiteten übrigen grundrechtlichen Funktionen: die Pflicht der verfassungskonformen Auslegung des “einfachen Rechtes” und den Schutz durch Teilhabe. Der letztere beinhaltet die Einrichtungsgarantien, den Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren und die Leistungsrechte.

In der Praxis des Verfassungsgerichtes bedeutet der tätige Schutz der Grundrechte die objektive institutionsschützende Pflicht des Staates. Diese dogmatische Konstruktion verwechselte die aus der objektiven Seite des Grundrechtes folgenden verschiedenen Funktionen und trennte jene von der subjektiven Seite des Grundrechtes. Darum ist die objektive, institutionsschützende Pflicht des Staates zur Geltendmachung der Grundrechte in den Verhältnissen der Privatpersonen untereinander nicht geeignet.

Die Geltung der Grundrechte in den privatrechtlichen Rechtsverhältnissen wird in der deutschen verfassungsgerichtlichen Praxis von der Schutzpflicht des Staates gegen den Übergriff Dritter gesichert, auf deren Untersuchung das Bundesverfassungsgericht eine umgekehrte Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgearbeitet hat. Das gewährleistet den Schutz gleicher Intensität der zwei Funktionen der Grundrechte und damit der subjektiven und der objektiven Seite der Grundrechte.

Die Einführung der sogenannten Urteilsverfassungsbeschwerde in das Grundgesetz machte den Verzicht auf strenge Zertrennung

zwischen der subjektiven und objektiven Seite der Grundrechte unerlässlich, denn in dieser Konstruktion stoßen das Grundrecht zweier Rechtssubjekte und die damit verbundenen abweichenden Pflichten des Staates aufeinander.

Die in der Praxis des Verfassungsgerichts erschienene Schutzpflicht kann als eine aus der objektiven Seite der Grundrechte folgende, neue, umfassende Funktion angesehen werden, die dazu geeignet ist, neben dem Institutionsschutz, beziehungsweise den Organisations- und Verfahrensgarantien, auch die Geltung der Grundrechte in den Verhältnissen der Privatpersonen untereinander zu gewährleisten. Die aus der deutschen Praxis übernommenen Maßstäbe können in der Zukunft den Schutz gleicher Intensität der zwei Funktionen des Grundrechtes gewährleisten. Vorausgesetzt, dass das Verfassungsgericht im verfassungsrechtlichen Verfahren nicht nur das untersucht, ob der Eingriff durch den Staat (das Gericht) der Grundrechte der einen Privatperson im Interesse der anderen Privatperson gerechtfertigt werden kann, sondern auch, ob der Staat (das Gericht) der Schutzpflicht gegen die Einwirkungen einer dritten Person nachkommt oder nicht. Der Rahmen der Untersuchung ist also im Falle der einschränkbaren Grundrechte, gelegentlich der Geltung der den Übergriff abwehrenden Funktion des Grundrechtes, die Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitsuntersuchung, während im Zusammenhang mit der Geltung der Schutzpflicht die umgekehrte Notwendigkeit- und Verhältnismäßigkeitsuntersuchung. Damit verdoppelt sich der in den vertikalen Verhältnissen angewandte Test in den horizontalen Verhältnissen.

Die Eigentümlichkeit des Rechts auf Menschenwürde ist im Vergleich zu den anderen Grundrechten, dass es nicht möglich ist, in dessen Struktur den sachlichen Schutzbereich und die Schranke voneinander eindeutig abzusondern. Infolge der Unverletzlichkeit des Rechts auf Menschenwürde ist der *prima facie* Schutz, d.h. der sachliche Schutzbereich und der definitive Schutz, nicht trennbar. Auf diese Weise kann der sachliche Schutzbereich des Rechts auf Menschenwürde nicht auf allgemeine Art definiert werden, wir können nur einen Erfahrungssatz aufrichten neben der engen Auslegung des Rechts der Menschenwürde. Denn das wird vom Verfassungsgericht entweder weit ausgelegt, und dann ruft dieses oft zur Lösung der

Rechtsfälle auf und riskiert damit dessen Behandlung als „kleine Münze“, oder gilt absolut.

Das Recht auf Menschenwürde sowohl in der deutschen als auch in der ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis – ähnlich den anderen Grundrechten – sichert der Freiheitssphäre des Individuums die Abwehr gegen den staatlichen Eingriff und den Schutz gegen die Übergriffe der Privatpersonen. Neben den traditionellen grundrechtlichen Funktionen, die infolge der Identität des in jedem Menschen versteckten Eigenwerts als subjektives Recht gesichert werden, begründet das Recht auf Menschenwürde, als Teil des Wesensgehalts jedes Grundrechtes, die von den Grundrechten erschaffene Wertordnung.

Die die grundrechtliche Wertordnung begründende Funktion des Rechts auf Menschenwürde ist in der deutschen Praxis mehr betont als in der ungarischen Praxis. In der deutschen Praxis spielt sie eine bedeutende Rolle in der Begründung der Schutzpflicht, indem sie die Geltung der Grundrechte in den Verhältnissen der Privatpersonen untereinander gewährleistet. Diese besondere Funktion des Rechts auf Menschenwürde wird durch die Ewigkeitsklausel noch mehr verstärkt von seiner Rolle im Begriff der Verfassungsidentität, denn als Menschenwürdekern der Grundrechte macht es ein wesentliches Element der Verfassungsidentität aus, die der Europäische Union Grenzen setzt.

Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erhob das Verfassungsgericht sowohl dem Veränderer des Grundgesetzes als auch den Organen der Europäischen Union inhaltliche Forderungen, obwohl die ungarische Verfassung keine Ewigkeitsklausel enthält. Die Freiheitsrechte sind Teil der “impliziten Ewigkeitsklausel“ und auch das Recht auf Menschenwürde ist ein benanntes Teil der Verfassungsidentität. Aus der verfassungsgerichtlichen Praxis geht aber nicht hervor, was für eine Rolle das Recht auf Menschenwürde in dessen Begründung spielt. Darum trägt – im Gegensatz zur deutschen Praxis – die Nennung der Menschenwürde als Bestandteil der Verfassungsidentität, an und für sich, mit überhaupt nichts zur Unterstützung der die Wertordnung begründenden Funktion des Rechts auf Menschenwürde bei. Unabhängig davon folgt aus der die Wertordnung feststellenden verfassungsgerichtlichen Praxis die ausgezeichnete Rolle des Rechts auf Menschenwürde, das als

Menschenwürdekern der Grundrechte die materielle Überprüfung der Verfassungsänderungen begründet, und das während der Konkretisierung der inhaltlichen Elemente der Verfassungsidentität in der Zukunft nicht außer Acht gelassen werden kann.

3. Der Umfang des personellen Schutzbereichs des Rechts auf Menschenwürde wird im vierten Kapitel selbständig behandelt. In dessen Rahmen habe ich die Frage des Anfangs des Lebens untersucht, die von den zwei Organen infolge dem - als Grundlage der verfassungsgerichtlichen Praxis dienenden - abweichenden Menschenbegriff unterschiedlich beantwortet wurde. Das Bundesverfassungsgericht ging bei der Definition des Subjekts der Menschenwürde von dem biologischen Begriff des Menschen aus, wonach jeder Einzelne, der im genetischen Verstand zum *homo sapiens* gehört, Mensch ist. Darum gebührt in ihrer Auslegung dem *Nasciturus* das Recht auf Menschenwürde, und infolgedessen der Lebensschutz. Das Verfassungsgericht ging von dem normativen Begriff des Menschen aus, und verband die Frage der Berechtigung des Rechts auf Leben und des Trägers der Menschenwürde mit dem Anfang der Rechtssubjektivität. Der normative Begriff des Menschen bedeutet die abstrakte Gleichheit der Rechtssubjekte; darüber hinaus ist er aber inhaltlich nicht definiert. Deswegen betrachtete das Organ bei der Definition des Inhalts des Rechts auf Menschenwürde den Begriff des biologischen Lebens als Ausgangspunkt, aber mit der Ausarbeitung der objektiven, institutionsschützenden Pflichten hat es die subjektive und die objektive Seite des Rechts voneinander strikt getrennt, indem es den *Nasciturus* aus dem personellen Schutzbereich der Grundrechte ausgeschlossen hat.

Das ungarische Grundgesetz hat zwar mit dem vom Empfängnis des Lebens gesicherten Schutz den Streit um den Begriff 'Mensch' nicht entschieden, aber es hat die Verrückung in die Richtung des Begriffes 'biologischer Mensch' bekräftigt.

Im Zusammenhang mit der Frage über das Ende des Lebens habe ich den postmortalen Schutz der Menschenwürde in der verfassungsgerichtlichen Praxis untersucht, und ich bin zur Schlussfolgerung gekommen, dass die Grundlage des postmortalen Persönlichkeitsschutzes nicht die absolute Menschenwürde, sondern das einschränkbare allgemeine Persönlichkeitsrecht ist. Einerseits,

weil die verstorbene Person weder im Verstand des Begriffs ‘biologischer Mensch’ noch im Verstand des Begriffs ‘normativerer Mensch’ ein Mensch sei, andererseits, weil das Recht auf Menschenwürde - der in der deutschen Fachliteratur herrschenden Meinung entsprechend – an und für sich zum Ausdruck der zeitlichen und objektiven Gradualität des postmortalen Schutzes nicht geeignet sei.

In der Praxis des Verfassungsgerichts taucht die eigenartige Frage auf, ob die Gemeinschaften die Subjekte des Rechts auf Menschenwürde seien. Auf diese Frage geben das ungarische Grundgesetz und die damit verbundene verfassungsgerichtliche Praxis eine beruhigende Antwort: das Recht auf Menschenwürde steht nur einzelnen Personen zu.

4. Im fünften Kapitel der Arbeit habe ich untersucht, wie das Verfassungsgericht den sachlichen Schutzbereich des Rechts auf Menschenwürde in den konkreten Fällen definiert. Für das Bundesverfassungsgericht haben sich währenddessen zwei Ausgangspunkte für die Definition des Gehalts des Rechts auf Menschenwürde in den konkreten Angelegenheiten dargeboten: einerseits die Entstehungsgeschichte des Rechtsbegriffs, andererseits die Ideengeschichte des Begriffs.

Die Geschichte der Regelung der Menschenwürdeklauseln habe ich schon im zweiten Kapitel untersucht, darum lege ich im fünften Kapitel kurzum das Wesen des ideengeschichtlichen Antezedens dar, das sich auf die deutsche und die ungarische verfassungsgerichtliche Praxis ausgewirkt hat. In den als Grundlage für die verfassungsgerichtliche Praxis dienenden Theorien ist ein gemeinsamer Punkt identifizierbar, nämlich dass die Menschenwürde eine im vornherein gegebene menschliche Eigenschaft, eine den Menschen aus der Tierwelt heraushebende Qualität sei.

Einige aus der Ideengeschichte entfaltende Aspekte der Menschenwürde haben sich im Wesentlichen in den positiven Definitionsversuchen der Menschenwürde niedergeschlagen. Die Menschenbildformel macht die folgenden Elemente des Menschenbildes namhaft: Eigenwert, Eigenständigkeit, Selbstständigkeit, Gemeinschaftsgebundenheit, Selbstverantwortlichkeit, die mit verschiedenen Begründungen auch

von den einzelnen rechtsphilosophischen Theorien einbegriffen werden. Die Analyse der Praxis des Bundesverfassungsgerichts hat damit bestätigt, dass es den sachlichen Schutzbereich des Rechts auf Menschenwürde nicht unmittelbar aus einer bestimmten philosophischen Tradition entfaltet, da es nur einige Aspekte der Menschenwürde aus der Ideengeschichte übernommen hat, wobei es die abweichende Begründung außer Acht gelassen hat.

Diese Begriffselemente sind nicht geeignet zur Bezeichnung solcher Lebenssphären, die auf den Schutz der Menschenwürde Anspruch erheben. Sie tragen jedoch zur Eingrenzung des sachlichen Schutzbereichs der Menschenwürde, insofern bei, dass sie dessen Definition vom subjektiven Würdegefühl des Einzelnen abtrennen.

Das Bundesverfassungsgericht definiert den sachlichen Schutzbereich des Rechtes auf Menschenwürde im allgemeinen nicht positiv, sondern, ausgehend von der im Verlauf der Geschichte erfahrenen Verletzung der Menschenwürde (dank dieser ist die Menschenwürde ins Grundgesetz hineingeraten), auf negative Weise, vom Verletzungsvorgang her.

Den Begriff des Subjekts füllen die auf das Wesen des Menschen bezogenen Menschenbild-Elemente mit positivem Gehalt. Dementsprechend ist Subjekt derjenige Mensch, der als geistig-moralisches Wesen ein über Eigenwert verfügendes, aber verantwortliches Mitglied der Gesellschaft ist. Während die negative Definition, an und für sich, keinen Stützpunkt zur Lösung der späteren Rechtsfälle bietet, weisen die in der Ideengeschichte wurzelnden positiven Elemente des Rechts auf Menschenwürde – durch die Verknüpfung mit dem Begriff des Subjekts – die Richtung in den konkreten Fällen bei der Definition des sachlichen Schutzbereichs der Menschenwürde.

Das Mittel der negativen Definition ist die Objektformel, die das Organ mit dem Menschenbild beinhaltende Subjektbegriff (mit der Anknüpfung an einen Subjektbegriff) präzisierter. Die Präzisierung der Formel der Behandlung als Objekt mit der Behandlung als Subjekt ermöglicht daneben auch keine allgemeine Definition des sachlichen Schutzbereichs des Rechts auf Menschenwürde, weil sich die verfassungsgerichtliche Untersuchung auf die Definition eines einschränkenden Verhaltens richtet, und die Feststellung der

Beeinträchtigung der Menschenwürde von den Umständen der konkreten Angelegenheit abhängt-

Das ungarische Verfassungsgericht hat schon in seiner frühen Praxis bei der Definition des Wesens der Menschenwürde das Instrumentalisierungsverbot gebraucht, aber das hat lange nur als Schmuckelement funktioniert. Vom normativen Begriff des Menschen ausgehend, hat das ungarische Verfassungsgericht das Recht auf Menschenwürde vor allem nicht als absolutes Recht, sondern einen Offenbarungsgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts benutzt, indem es dessen Gehaltselemente genannt hat, und aus diesen verschiedene Sonderrechte ausgelesen hat. In der Praxis des ungarischen Verfassungsgerichts bezüglich der Menschenwürde erfolgte eine bedeutende Verrückung in die Richtung des deutschen Vorbildes die Änderung der Befugnisse des ungarischen Verfassungsgerichts im Jahre 2010 und mit dem Inkrafttreten des ungarischen Grundgesetzes im Jahre 2012.

Die Änderung zeigt sich in erster Linie darin, dass das Organ das Prinzip der Behandlung als Objekt für die Feststellung der Verletzung der Menschenwürde verwendete. Zweitens erarbeitete es aus dem in der früheren Praxis entfalteten Menschenbild, das das Recht auf Menschenwürde mit positivem Gehalt füllte, beziehungsweise, von der Verantwortungsklausel des ungarischen Grundgesetzes ausgehend, die Menschenbildformel des ungarischen Grundgesetzes.

Das Menschenbild ist an und für sich auch in diesem Fall nur dazu geeignet, den Schutzbereich des Rechts auf Menschenwürde vom Gefühl der individuellen Würde abzugrenzen. Die Analyse der deutschen verfassungsgerichtliche Praxis hat auch das bewiesen, dass das Prinzip der Behandlung als Objekt, an und für sich, keinen Stützpunkt zur Lösung der in der Zukunft auftauchenden Angelegenheiten gibt; darum kann dessen Verknüpfung mit dem Begriff des Subjekts in der ungarischen Praxis zur Definition des sachlichen Schutzbereichs des Rechts auf Menschenwürde in konkreten Angelegenheiten beitragen. Zur Füllung des Begriffs des Subjekts mit positivem Gehalt gibt jedoch die Menschenbildformel des Grundgesetzes einen Wink.

5. Den umfangreichsten Teil der Arbeit bildet die Darstellung des normativen Gehalts des Rechts auf Menschenwürde in der Praxis

des deutschen und ungarischen Verfassungsgerichts. Im sechsten Kapitel habe ich in erster Linie untersucht, welche Wirkung die eigentümliche, Grundrechtssysteme begründende Funktion des Rechts auf Menschenwürde auf den Gehalt des Rechts hat. Ich bin zu der Schlussfolgerung gekommen, dass das Recht auf Menschenwürde (einen) Teil des Wesensgehalts der Menschenrechte bildet, und sich dementsprechend aus normativen Teilgehalten zusammensetzt.

Danach habe ich bei der Analyse der Verbindung des Rechts der Menschenwürde mit anderen Grundrechten in separaten Gehaltseinheiten untersucht, welche Teilgehalte in der verfassungsgerichtlichen Praxis auf allgemeine Art und Weise identifizierbar sind.

Den Ausgangspunkt bedeuteten diejenigen von der deutschen Fachliteratur identifizierten Sphären, in denen sich die Menschenwürde insbesondere als Wesensgehalt der Grundrechte (Menschenwürdekern) offenbart. In der Fachliteratur gibt es eine Übereinstimmung, dass das Recht auf Menschenwürde die körperlich-seelische Integrität des Individuums, die geistig-moralische Identität der Persönlichkeit, die elementare Rechtsgleichheit, und das menschengerechte Existenzminimum gewährleistet.

Dementsprechend untersuchte ich im dritten und vierten Unterabschnitt des sechsten Kapitels bei der Darstellung des Gehalts des Rechts auf Menschenwürde dessen Verbindung mit Recht auf Leben und mit dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Die umfangreiche, über den Menschenwürde hinaus weisende Darstellung der oben genannten Grundrechte wurde dadurch gerechtfertigt, dass, während man in der deutschen verfassungsgerichtlichen Praxis drei Grundrechte unterscheidet (die Menschenwürde, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, beziehungsweise die freie Entfaltung der Persönlichkeit), die einen über den Menschenwürdekern hinaus weisenden, selbständigen sachlichen Schutzbereich hat, ist das Recht auf Menschenwürde in der ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis nur ein Grundrecht, das zwei Aspekte hat: einerseits das die Gesamtheit des menschlichen Daseins zusammen mit dem Recht auf Leben schützende und das Grundrechtssystem begründende absolute Recht, andererseits das die Entwicklung der Persönlichkeit schützende relative Recht (allgemeines Persönlichkeitsrecht).

Dagegen habe ich das Verhältnis des Rechts auf Menschenwürde zur Rechtsgleichheitsklausel und zum Sozialstaatsprinzip im fünften Unterabschnitt des sechsten Kapitels dargelegt, insofern es für die Identifizierung des Menschenwürdekerns nötig war. Bei der Entwicklung der einzelnen Teilgehalte hat die Rechtspraxis des Europäischen Gerichts für Menschenrechte eine Rolle bekommen, insofern es mit der Aufstellung der Minimalstandards zur Definition des Gehalts des Rechts auf Menschenwürde in der deutschen und ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis beigetragen hat.

6. Die hervorragendste Gewährleistung des Rechts auf Menschenwürde ist der Lebensschutz. Trotzdem habe ich im dritten Unterabschnitt des sechsten Kapitels die Darlegung des Gehalts des Rechts auf Menschenwürde mit dem Schutz der geistig-moralischen Persönlichkeit begonnen, weil deren Kenntnis zur Untersuchung des Zusammenstoßes zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Recht auf Leben in den Situationen des Schwangerschaftsabbruch und der Sterbehilfe (Euthanasie).

Das Bundesverfassungsgericht leitete aus dem im Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes gesicherten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zwei Grundrechte ab: das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit, die als Auffanggrundrecht funktionieren. Während der Untersuchung der allgemeinen Persönlichkeitsrechts – aufgrund der deutschsprachigen Fachliteratur – bin ich davon ausgegangen, dass es sich sowohl bezüglich des sachlichen Schutzbereichs, als auch dessen Einschränkung von der allgemeinen Handlungsfreiheit unterscheidet, denn die Menschenwürde bestimmt den Kreis der von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützten Rechte (die inhaltliche Bestimmung erfährt das allgemeine Persönlichkeitsrecht von der Gewährleistung der Menschenwürde). Die Gewährleistung der Menschenwürde sichert hervorragenden Schutz den statischen Elementen der Persönlichkeitsentwicklung (die Identität der Person, ihre körperlich-seelische Unversehrtheit) gegenüber der allgemeinen Handlungsfreiheit, die die dynamischen Elemente der Persönlichkeit (den Offenbarungsgehalt der geistig-moralischen Persönlichkeit) schützt.

Nach meinem Standpunkt ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts ein „echtes kombinatorisches Grundrecht“, also das Schutzgut wird vom Recht auf Menschenwürde und vom dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zusammen geschützt, zumindest kann die Grenze zwischen dem einschränkbareren Teil und dem unantastbaren Kern auf allgemeine Weise nicht definiert werden. Das Organ hat auf positive Weise in den Schutzbereich der Menschenwürde den unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung eingereicht, das aber im Falle des allgemeinen Persönlichkeitsrechts die Intimsphäre bedeutet, aber über dessen Beeinträchtigung von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die Umstände der Einschränkung entscheidet.

Das Bundesverfassungsgericht legt die allgemeine Handlungsfreiheit sehr weitreichend aus, d.h. sie streckt sich auf alle menschliche Handlungen, unabhängig davon, welche Rolle sie in der Entwicklung der Persönlichkeit hat. Die Abtrennung der allgemeinen Handlungsfreiheit von der Entwicklung der Persönlichkeit wirft aber die Gefahr des Bedeutungsloswerdens des Grundrechte auf; darum bin ich mit der in der deutschen Fachliteratur formulierten Kritik einverstanden.

Aus Mangel an einem separat genannten allgemeinen Persönlichkeitsrecht unterschied das ungarische Verfassungsgericht in seiner mit der früheren Verfassung verbundenen Praxis zwei Erscheinungsformen des Rechts auf Menschenwürde, und identifizierte dessen einschränkbareren Aspekt mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die Grundlegung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts war auch dogmatisch nicht bestreitbar, weil das Organ das Recht auf Menschenwürde nicht als zwei separate Rechte betrachtete, sondern als ein umfassendes persönlichkeitsschützendes Recht, dessen Kern das Recht auf unantastbare Menschenwürde ist (zusammen mit dem Recht auf Leben). Das Organ machte seinen Standpunkt dann geltend, als es den Schutz der Persönlichkeit erweiterte, sowohl auf dessen statischen (z.B. das Recht auf Selbstidentität, das Recht auf körperlich-seelische Unversehrtheit), als auch auf dessen dynamischen Elemente (Selbstbestimmungsrecht, allgemeine Handlungsfreiheit). Gleichzeitig beschränkte es die allgemeine Handlungsfreiheit – im Gegensatz zur deutschen verfassungsgerichtlichen Praxis – auf Verhaltensweisen, die die innere

Sphäre des Individuums berührten, beziehungsweise zertrennte nicht den Schutz der körperlich-seelischen Unversehrtheit.

Dementsprechend ist der Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit in der Praxis der ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis enger als in der deutschen Praxis. So wird aber die Unterscheidung des Rechts auf Selbstbestimmung von der allgemeinen Handlungsfreiheit überflüssig. In der verfassungsgerichtlichen Praxis trennen sich die zwei Offenbarungsgehalte des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Falle der Privatpersonen nicht scharf voneinander, so hat das nur im Falle der juristischen Personen eine Bedeutung, weil den letzteren nur die allgemeine Handlungsfreiheit gebührt.

Die Grundlegung des Persönlichkeitsschutzes hat sich nach dem Inkrafttreten des ungarischen Grundgesetzes insofern geändert, dass das ungarische Verfassungsgericht das Recht auf Privatsphäre aus dem Art. VI Abs. 1 des ungarischen Grundgesetzes und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem Art. VI Abs. 2 ableitet. Weiterhin unverändert bildet das Recht auf Menschenwürde die Grundlage des Namenrechts, des gesundheitlichen Selbstbestimmungsrechts und des Rechts am eigenen Bild.

In Bezug auf diese Grundrechte ist es aber nicht eindeutig, wo die Grenze zwischen der relativen und der absoluten Dimension der Menschenwürde verläuft. In der früheren Praxis des Verfassungsgerichts hatte diese Frage keine besondere Bedeutung, weil der Text der früheren Verfassung die nicht willkürliche Beeinträchtigung des Rechts auf Menschenwürde ermöglichte, und das Organ hat sich das Recht auf Menschenwürde in erster Linie in Form vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht zunutze gemacht. Der Text des Grundgesetzes hat sich aber geändert, er schreibt die Unantastbarkeit der Menschenwürde vor. Darum ist die Unterscheidung der zwei Aspekte des Rechts auf Menschenwürde nicht aufrechtzuerhalten. Dementsprechend muss man die einige Aspekte der Persönlichkeit schützenden einschränkbaren Rechte mit den im Grundgesetz genannten Rechten, so mit dem Recht auf Privatsphäre, beziehungsweise mit dem Recht auf Gesundheit verbinden. Das schließt nicht aus, dass das Verfassungsgericht diese – dem deutschen Muster folgend – im Zusammenhang mit dem in einer separaten Verordnung garantierten Recht auf Menschenwürde auslegt.

7. Die verfassungsgerichtliche Praxis der hervorragendsten Garantie des Rechts auf Menschenwürde, der Verteidigung des Lebens, habe ich im vierten Unterabschnitt des sechsten Kapitels dargestellt. In der Praxis des Bundesverfassungsgerichts sichert das im Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes geregelte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit das physische Dasein der Einheit des Körpers, der Seele und des Geistes, das gleichzeitig auch die Voraussetzung des geistigen Daseins bildet. Das Recht auf Leben ist in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichtes in enger Verbindung mit dem Recht auf Menschenwürde, weil die Einschränkung des Rechts auf Leben das menschliche Dasein berührt, aber der Gedanke der Unzertrennlichkeit der zwei Rechte ist nicht aufgetaucht. Aus der engen Verbindung zwischen den zwei Rechten ergibt sich aber nach dem in der Fachliteratur herrschenden Standpunkt nicht die Identität deren sachlichen Schutzbereichs. Dagegen ging das ungarische Verfassungsgericht von der unzertrennlichen Einheit des Rechts auf Leben und des Rechts auf Menschenwürde, was durch die Einheit des sachlichen Schutzbereichs der zwei Grundrechte zur Uneinschränkbarkeit des Rechts auf Leben führt.

Das subjektive Recht auf Leben dient in der Praxis beider Verfassungsgerichte zur Sicherung des biologisch-physischen Daseins des Menschen mit dem Unterschied, dass laut des ungarischen Verfassungsgerichts das körperliche Dasein vom seelisch-geistigen unzertrennbar sei, und daher nicht einschränkbar. Im Gegensatz zu der dualistischen Auffassung ist die Eigentümlichkeit der frühen ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis, die die Sonderstellung des Rechts auf Leben und auf Menschenwürde verkündete, und aufgrund der monistischen Auffassung, die Aussage der Uneinschränkbarkeit des Rechts auf Leben infolge seiner Einheit mit der Menschenwürde und der Unzertrennlichkeit (Unzertrennlichkeitsdoktrin) Das ungarische Verfassungsgericht legt aber die Beeinträchtigung des Rechts auf Leben eng aus: es unterscheidet die Lebensrisiken und die Lebensgefährdungen von der Beraubung des Lebens, und betrachtet nur die durch den Staat, ausgeführten und sicher eintreffenden Beraubung des Lebens als Beeinträchtigung des Rechts auf Leben. Das Bundesverfassungsgericht deutet dagegen die Beeinträchtigung des Rechts auf Leben weiter: schon die Gefährdung des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit können die

Verletzung des Rechts auf Leben bewerkstelligen, wenn die Gefährdung als Eingriff angesehen werden kann. Die Beeinträchtigung des Rechts auf Leben kann aber gerechtfertigt werden, außer wenn es gleichzeitig das Recht auf Menschenwürde verletzt, zum Beispiel im Falle der Todesstrafe. Das Bundesverfassungsgericht erläutert die Beeinträchtigung des Rechts auf Menschenwürde schon eng, so wird die menschliche Würde vom jenem polizeilichen Schusswaffengebrauch nicht berührt, der behufs des Schutzes einer dritte Person für den Staat die Notwehr sichert. Die Trennung beziehungsweise die Einheit des biologisch-physischen und des seelisch-geistigen Daseins des Menschen offenbaren sich im Gehalt des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und des Rechts auf Gesundheit, insofern das Bundesverfassungsgericht sie abgrenzt, während das ungarische Verfassungsgericht mit der Identifizierung des subjektiven Rechts auf Gesundheit mit dem subjektiven Recht auf körperlich-seelische Unversehrtheit die Einheit der körperlichen und seelischen Rechte bewahrt.

Der Gehalt der objektiven Seite des Rechts auf Leben erscheint in erster Linie in den Beschlüssen über den Schwangerschaftsabbruch. Das ungarische Verfassungsgericht unterschied nach deutschem Vorbild die subjektive und die objektive Seite des Rechts auf Leben, dennoch gibt es eine bedeutende Abweichung in der verfassungsgerichtlichen Beurteilung des Problems des Schwangerschaftsabbruchs. Laut der deutschen Praxis dienen als Grundlage für den Schwangerschaftsabbruchskonflikt die "singuläre Lage" der "Zweiheit in Einheit", und erkenntlich auch eine "Dreieckskonstellation". Auf der einen Seite steht das vorgeburtliche Leben, worauf sich der Schutzbereich des Rechts auf Leben erstreckt. Dem aus der lebensschützenden Pflicht des Staates stammenden lebensschützenden Anspruch gegenüber steht auf der anderen Seite der Anspruch auf Geltung der Freiheitsrechte der Mutter (das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit, das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die allgemeine Handlungsfreiheit) Das Bundesverfassungsgericht ist während der Überlegungen zur Schlussfolgerung gekommen, dass das nicht geborene Leben während der Dauer der Schwangerschaft Vorzug genießt, weil die obige Kollision im Falle des Schwangerschaftsabbruchs nicht aufgehoben werden kann; die Beeinträchtigung des Lebens gründet sich auf dem

Prinzip "alles oder nichts." Das Bundesverfassungsgericht hat erklärt, dass die Verletzung der rechtlichen Pflicht bezüglich des Austragens der Leibesfrucht eine rechtswidrige Einwirkung ins Leben des nicht geborenen Menschen sei, was vom Gesetzgeber missbilligt werden muss. Es sah aber die Möglichkeit, dass der Gesetzgeber Ausnahmesituationen bestimmen soll, in denen die Einwirkung ins nicht geborene Leben rechtmäßig sei. Das einzige annehmbare Kriterium sei die Zumutbarkeit: in bestimmten Fällen kann der Staat nicht erwarten, dass die schwangere Frau die Leibesfrucht austrägt.

Die Mehrheit des ungarischen Verfassungsgerichts ging dagegen vom Primat des Selbstbestimmungsrechts der Frau aus. Neben der abweichenden Auslegung des Selbstbestimmungsrechts der Frau erstreckt sich das Recht auf Leben in der Praxis der beiden Verfassungsgerichte auf den Schutz der Leibesfrucht gegenüber der Mutter. Der Lebensschutz der Leibesfrucht ist aber unterschiedlich, weil das Bundesverfassungsgericht das Recht der Leibesfrucht auf Leben dem Recht der Mutter auf freie Persönlichkeitsentfaltung gegenüberstellt, und dementsprechend, einen strengeren Maßstab verwendet.

Der Schutz des Rechts auf Leben erstreckt sich in der Praxis des ungarischen Verfassungsgerichts auf den Schutz vor sich selbst und auf das Leben aller anderen, auch in den Situationen der Sterbehilfe. In der Praxis des ungarischen Verfassungsgerichts ist nach dem Inkrafttreten des ungarischen Grundgesetzes in dieser Hinsicht ein Rückgang im früher bestimmten Niveau des Lebensschutzes bemerkbar, weil im Laufe der Überprüfung der Regelung der Patientenverfügung (*living will*) der Lebensschutz "aller anderen" außer acht gelassen wurde.

8 Im fünften Unterabschnitt des sechsten Kapitels habe ich dargestellt, dass das Recht auf Menschenwürde die Grundlage der Gleichheit unter den Menschen bildet und als Grundlage für die elementare Rechtsgleichheit, beziehungsweise für das Diskriminierungsverbot dient. Das *Grundgesetz* enthält einen allgemeinen Gleichheitssatz, deswegen ist dieser Zusammenhang in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts nicht betont. Demgegenüber leitete das ungarische Verfassungsgericht in seiner früheren

Rechtspraxis die allgemeine Rechtsgleichheit vom Recht auf Menschenwürde ab.

Die Schlussfolgerung des normativen Gehalts des Rechts auf Menschenwürde ist, dass der Gehalt des Rechts auf Menschenwürde in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts und des ungarischen Verfassungsgerichts in bedeutendem Maße miteinander übereinstimmt, obwohl die zwei Organe das Verhältnis zwischen dem Recht auf Menschenwürde und den anderen Grundrechten verschieden auslegt.

9. Im Hinblick auf das besondere Verhältnis zwischen dem Recht auf Leben und dem Recht auf Würde habe ich im siebten Kapitel den um die Unantastbarkeit des Rechts auf Menschenwürde entfalteten fachliterarischen Streit dargestellt, der sich in der deutschen Praxis ausschlaggebend an die Frage des polizeilichen Schusswaffengebrauchs, in der ungarischen Praxis an die Frage der Sterbehilfe knüpft.

Nach der Auswertung der ans Bundesverfassungsgericht und an das ungarische Verfassungsgericht geübten Kritik bin ich zur Schlussfolgerung gekommen, dass dessen Ursache in der unterschiedlichen Auslegung des Begriffs der Menschenwürde in der Fachliteratur besteht. Die deutsche Fachliteratur, die die Relativierung der Menschenwürde formulierte, lässt außer acht, dass das Bundesverfassungsgericht das die Verletzung der Menschenwürde verursachenden Verhalten untersucht; darum stellt die verfassungsgerichtliche Untersuchung, die sich an die Umstände der konkreten Angelegenheit richten, die Absolutheit der Menschenwürde nicht in Frage. Die die Unzertrenlichkeitsdoktrin kritisierende ungarische Fachliteratur - gegenüber dem in der Praxis des ungarischen Verfassungsgerichts vorkommende Begriff des normativen und biologischen Menschen - geht vom moralischen Begriff des Menschen aus, wonach der Mensch eine zum selbständigen Verhalten fähige Person sei, die, als Mitglied der moralischen Gemeinschaft, moralischen Werturteil über ihre Lebenslage bildet und ihr Verhalten daran richtet. Dementsprechend richtet sich das Recht auf Menschenwürde in ihren Auslegungen nicht an die Bewahrung potenziellen Fähigkeit der individuellen Selbstbestimmung, sondern an deren Entfaltung in der moralischen Gemeinschaft.

10. Die letzte Schlussfolgerung der dogmatischen Untersuchung des Rechts auf Menschenwürde ist jedoch, dass die beiden Organe bei der Auslegung des Rechts auf Menschenwürde grundlegend in dem von ihnen ausgearbeiteten Begriffsrahmen verblieben sind. Aber in der Abhandlung habe ich an mehreren Stellen auf Inkonsistenzen und Widersprüche hingewiesen.

Damit die bei der Auslegung des Rechts auf Menschenwürde ausgearbeiteten Begriffsrahmen für die künftigen Rechtsfälle in die richtige Richtung weisen können, ist es in erster Linie deren Beseitigung notwendig. Darüber hinaus muss das Verfassungsgericht seine Praxis an den geänderten Text des Grundgesetzes (die Unantastbarkeit der Menschenwürde) und an den eigenen Aufgaben (Urteilsverfassungsbeschwerde) anpassen. Beim letzteren kann die deutsche Praxis bedeutende Hilfe leisten (die dogmatische Konstruktion der Schutzpflicht).

Die Schlussfolgerung der vergleichenden Untersuchung des normativen Gehalts des Rechts auf Menschenwürde ist dann, dass der Gehalt des Rechts auf Menschenwürde in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts und in der des Verfassungsgerichts in großem Maße übereinstimmt, obwohl die zwei Organe das Verhältnis des Rechts auf Menschenwürde zu den anderen Grundrechten unterschiedlich auslegt. Dieser Gehalt bildet einen Teil des Wesensgehalts der einzelnen Grundrechte, so besteht der normative Gehalt des Rechts auf Menschenwürde aus Teilgehalten.

Schlusswort: Das Recht auf Menschenwürde ist nicht bloß ein Grundprinzip, und auch kein Rechtsprinzip, das den Gegenstand einer Erwägung ausmacht, sondern ein besonderes, abstraktes und absolutes Grundrecht. Seine Besonderheit entspringt dem geschützten Wert, der Menschenwürde, die in ihrer Gesamtheit nicht regulierbar ist. Das aber schließt nicht aus, dass das Recht die Achtung und den Schutz dieses Wertes vorschreibt und den Schutz der mit Rechtsmitteln bestimmbareren Inhaltselementen für die konkreten Personen auch in der Praxis gewährleistet

IV. Die Verwendbarkeit der Forschungsergebnisse

Mit der Erklärung der begrifflichen Rahmen möchte ich vor allem der ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis einen Stützpunkt anbieten, für die Beurteilung solcher Angelegenheiten, die die Auslegung des Rechts auf Menschenwürde und der damit eng verbundenen Rechte aufwerfen, sowie für das Treffen konsequenter Entscheidungen. Durch den Vergleich der deutschen und der ungarischen verfassungsrechtlichen Praxis können jeweilige Mitglieder des Verfassungsgerichts und wissenschaftliche Mitarbeiter, die die entscheidungsvorbereitende Aufgaben ausführen, die frühere Auslegungspraxis des Rechts auf Menschenwürde besser kennen lernen, und sogar sie in der Zukunft zwecks Vervollkommnung der Auslegung in Acht nehmen.

Nach meinem Gesichtspunkt können die Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung – insbesondere in Hinsicht auf die Einführung der Urteilsverfassungsbeschwerde nach deutschem Vorbild, und auf die damit verbundene Verstärkung des aus den Grundrechten hervorgehenden positiven Schutzbedarfs – in der Weiterentwicklung der ungarischen verfassungsgerichtlichen Praxis verwendet werden. Die begriffliche Erklärung kann zum Verständnis der unterschiedlichen fachliterarischen Standpunkte beitragen, denn die Grundlage des fachliterarischen Streites um das Recht auf Menschenwürde ist die unterschiedliche Auslegung des Begriffs der Menschenwürde.

Die Darstellung der Eigentümlichkeiten des Rechts auf Menschenwürde, beziehungsweise die Darlegung von dessen normativen Gehalt kann dazu beitragen, dass die im Schutz der Grundrechte eine Rolle spielenden anderen Foren (z. B. der Ombudsmann für Grundrechte), aber insbesondere die ordentlichen Gerichte, die dazu berufen sind, die Grundrechte in Privatrechtsverhältnissen geltend zu machen, die in individuellen Angelegenheiten anzuwendenden Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem Recht auf Menschenwürde auslegen sollen. Die Rekonstruktion des normativen Gehalts des Rechts auf Menschenwürde kann auch dem Gesetzgeber Hilfe leisten bezüglich des Wesens der Pflicht zur Achtung und zum Schutz des Grundrechts.

V. Verzeichnis der im Themenbereich der Dissertation erschienenen Publikationen

Kommentar

54. § Az élethez és az emberi méltósághoz való jog. In: Jakab András (szerk.): *Az Alkotmány kommentárja II.* Budapest: Századvég, 2009, 1899-1930.

Studien

1. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtswirkung im Privatrecht. *Iustum Aequum Salutare* 2009/4. 147-166.

2. Az emberi élet, mint kár? A Legfelsőbb Bíróság 1/2008. PJE számú jogegységi határozatának vizsgálata az Alkotmány 54. § (1) bekezdés szempontjából. *Magyar Jog* 2010/11. 655-668.

3. Die Problematik des Verhältnisses der Grundrechte zum Privatrecht im ungarischen Recht. *Iustum Aequum Salutare* 2010/3. 227-244.

4. Die „Esra“ Entscheidung. *Iustum Aequum Salutare* 2010/2. 157-180.

5. Die Problematik des Verhältnisses der Grundrechte zum Privatrecht im ungarischen Recht. In: Christian Schubel – Stephan Kirste – Petet-Christian Müller-Graf – Ulrich Hufeld – Oliver Diggelmann (szerk.): *Jahrbuch für Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften – 2011.* Baden-Baden: Nomos, 2011, 117-138.

6. Az emberi méltóság a Grundgesetz-ben. *Jogtudományi Közlöny* 2012/4. 184-192.

7. Az emberi méltósághoz való jog az Alaptörvényben. *Alkotmánybírósági Szemle* 2012/2. 100-115.

8. Demnitatea umană în jurisprudența instanțelor constituționale din Germania, Ungaria și în România. [társszerző: Benke Károly] *Buletinul Curții Constituționale* 2013/2. 43-64.

9. Az általános személyiségi jog a német Szövetségi Alkotmánybíróság gyakorlatában. *Jogtudományi Közlöny* 2013/2. 73-87.

10. Az emberi méltóság védelme az „Auschwitz – hazugság”-gal szemben a német Szövetségi Alkotmánybíróság gyakorlatában. *Acta Humana* 2014/1. 97-115.

11. Az emberkép-formula. *Iustum Aequum Salutare* 2015/4. 119-138.

12. Az élethez, valamint a testi épséghez való jog kapcsolata az emberi méltósághoz való joggal a német Szövetségi Alkotmánybíróság gyakorlatában. *Jogtudományi Közlöny* 2015/10. 501-508.

13. Személy és személyiség az orvosi jogban. In: Menyhárd Attila – Gárdos-Orosz Fruzsina: *Személy és személyiség a jogban*. Budapest: Wolters Kluwer, 2016, 139-173.

14. Zlinszky János az emberi méltóság védelméről. *Iustum Aequum Salutare* 2016/1. 133-139.

Konferenzbände

1. Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Auslegung des Menschenwürdesatzes in Deutschland und Ungarn. In: Ellen Bos – Masát András – Martina Eckardt – Georg Kastner – David Wenger (szerk.): *Der Donauraum in Europa*. Baden_Baden: Nomos, 2013, 325-335.

2. Az élethez és az emberi méltósághoz való jog az alkotmánykonceptió tükrében. In: Drinóczi Tímea – Jakab András (szerk.): *Alkotmányozás Magyarországon 2010-2011. I.* Budapest – Pécs: Pázmány Press, 2013, 438 (A Budapesten, 2011. február 4-én rendezett konferencia szerkesztett anyaga)

Rezenzionen

1. A sérthetetlenség dogmája. A méltóság abszolút érvényesülési igényének vitatása [ismertetés Rolf Gröschner – Oliver W. Lembcke (szerk.): *Das Dogma der Unantastbarkeit. Eine Auseinandersetzung mit dem Absolutheitsanspruch der Würde*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2009. konferencia kötetről] *Jogtudományi Közlöny* 2011/11. 587-591.

2. Az emberi méltóság elve. A magasrendű mérlegelhetősége [ismertetés Nils Teifke: *Das Prinzip der Menschenwürde. Zur Abwägung des Höchstrangigen*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2011. könyvéről] *Jogtudományi Közlöny* 2011/12. 653-657.

Lehrbücher

1. Az élethez és az emberi méltósághoz való jog. In: Schanda Balázs – Balogh Zsolt (szerk.): *Alkotmányjog – Alapjogok*. Budapest: Pázmány Péter Katolikus Egyetem, 2011, 79-109.

2. Az élethez és az emberi méltósághoz való jog. In: Schanda Balázs – Balogh Zsolt (szerk.): *Alkotmányjog – Alapjogok*. Budapest: Pázmány Péter Katolikus Egyetem, 2014, 73-115.

